

Orientierung über Beitrags- und Abrechnungspflicht, Beitragsbezug und Leistungen

Selbständigerwerbende und Arbeitgebende

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines	2
1.1 Die <i>medisuisse</i>	2
1.2 connect	2
2. Beitragspflicht	2
2.1 Übersicht	2
2.2 AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge	2
2.2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden	2
2.2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
2.3 Verwaltungskostenbeitrag	3
2.4 Familienausgleichskasse (FAK)	3
2.4.1 Allgemeines	3
2.4.2 Beitragspflicht und Leistungsanspruch	4
2.5 Kantonale Beiträge	4
2.5.1 AG, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, ZH: Beiträge an die MPA-Ausbildung	4
2.5.2 Jura, Tessin und Zürich: Beiträge an den Berufsbildungsfonds	4
2.5.3 Luzern: Arbeitslosenhilfsfonds	5
2.5.4 Schaffhausen: Beiträge an den Sozialfonds	5
2.5.5 Solothurn: Beiträge für Familien-EL	5
2.5.6 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung	5
2.5.7 Tessin: Beiträge für verschiedene kantonale Leistungen	5
2.5.8 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien	5
2.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung	5
3. Abrechnung und Beitragsbezug	6
3.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden	6
3.1.1 Provisorische Akontobeiträge	6
3.1.2 Definitive Beitragsfestsetzung	6
3.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
3.2.1 Provisorische Akontobeiträge	6
3.2.2 Definitive Beitragsfestsetzung	7
3.2.3 Lohnblätter	7
3.3 Ein- und Austritt von Arbeitnehmern	7
3.3.1 Anmeldung neuer Arbeitnehmer	7
3.3.2 Austritt von Arbeitnehmern	7
4. Leistungen	8
4.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	8
4.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	8
4.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)	8
4.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)	8
4.5 Betreuungsentschädigung (BUE)	8
4.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)	9
4.7 Familienzulagen (FZ)	9
4.8 Übrige Versicherungen	9

1. Allgemeines

1.1 Die *medisuisse*

Jeder Selbständigerwerbende und Arbeitgeber muss einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sein. Neben den kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen bestehen für die Mitglieder von Berufsorganisationen Verbandsausgleichskassen. Diese sind öffentlich-rechtliche Anstalten nach Bundesrecht.

Die Ausgleichskasse *medisuisse* wurde 1948 von den Berufsverbänden der Ärzte (FMH) und der Tierärzte (GST) gegründet; 1951 schlossen sich die Zahnärzte (SSO) an, 2001 die Chiropraktoren (SCG/ChiroSuisse). Sie hat den Sitz seit 1949 in St. Gallen.

1.2 connect

connect ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Sie ermöglicht den Arbeitgebern unter anderem die elektronische Erfassung und Übermittlung der Lohnmeldung an die AHV; in diesem Fall gewährt die *medisuisse* einen Rabatt von 10 % auf den Verwaltungskosten. Die Selbständigerwerbenden können namentlich das mutmassliche Einkommen rasch anpassen, den Kontostand prüfen und Einsicht in die zugestellten Dokumente nehmen. Auch verschiedene Leistungen können über *connect* beantragt werden.

Der Einstieg erfolgt über www.medisuisse.ch > *connect*. Den für den Zugang erforderlichen persönlichen Registrierungscode finden Sie im Begrüssungsschreiben. Haben Sie dieses Schreiben nicht mehr greifbar, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an connect@medisuisse.ch.

2. Beitragspflicht

2.1 Übersicht

Mit der Ausgleichskasse werden unter anderem die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Es wird unterschieden zwischen den AHV/IV/EO-Beiträgen der Selbständigerwerbenden selber (persönliche Beiträge) und den Beiträgen der Arbeitnehmer, wobei der Arbeitgeber Beiträge in gleicher Höhe zu leisten hat (daher paritätische Beiträge). Die *medisuisse* weist deshalb je eine Abrechnungsnummer für die persönlichen und die paritätischen Beiträge zu und führt je ein separates Konto.

Die Höhe aller geschuldeten Beiträge kann mit dem Tool auf www.medisuisse.ch > *Service* > *Beitragsberechnung* genau berechnet werden.

Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind der *medisuisse* umgehend zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > *Merkblätter* > *International*.

2.2 AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

2.2.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen von weniger als 58800 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9800 Franken ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet. Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb bis 2300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Personen, die das Referenzalter erreicht haben, steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr zu, wobei seit 2024 darauf verzichtet werden kann.

Die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender werden nach dem im Beitragsjahr aus selbständiger Erwerbstätigkeit tatsächlich erzielten Einkommen und dem im Betrieb investierten Eigenkapital per 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres bemessen. Das beitragspflichtige Erwerbseinkommen weicht in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen ab. Unter anderem werden Privatkapital-, Renten- und Lohnneinkommen ausgeschieden. Die persönlichen Einlagen in die berufliche Vorsorge (laufende Beiträge und Einkaufssummen) können zur Hälfte abgezogen werden, maximal aber die Hälfte des von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommens. Die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, Versicherungsprämien und allfällige Sozialabzüge (persönlicher Abzug, Abzüge für Kinder und unterstützte Personen) sind hingegen nicht abzugsberechtigt.

Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt 2.02](#). Dieses kann – wie alle anderen Merkblätter – auch auf www.medisuisse.ch > [Merkblätter](#) abgerufen werden.

2.2.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die AHV/IV/EO-Beiträge je zur Hälfte. Das Gleiche gilt für die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV), die von der Ausgleichskasse gleichzeitig eingezogen werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei jeder Lohnauszahlung vom Bruttolohn in Abzug zu bringen.

Es sind folgende Beiträge vom massgebenden Lohn geschuldet, je als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil:

- AHV: je 4,35 %, insgesamt 8,7 %.
- IV: je 0,7 %, insgesamt 1,4 %.
- EO: je 0,25 %, insgesamt 0,5 %
- ALV: für Lohnanteile bis 148 200 Franken je 1,1 %, insgesamt 2,2 %;
für Lohnanteile über 148 200 Franken seit 2023 keine Beiträge (zuvor je 0,5 %)
- Total: für Lohnanteile bis 148 200 Franken je 6,4 %, insgesamt 12,8 %.

Auf *geringfügigen Einkommen*, die je Arbeitgeber 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben.

Für Mitarbeitende, die ausschliesslich *im Privathaushalt tätig* sind («Hausdienstpersonal») muss ein separates Abrechnungskonto geführt werden. Löhne dieser Mitarbeitenden müssen unabhängig von der Höhe in jedem Fall abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind «Sackgeldjobs» eines Arbeitnehmenden (z.B. Babysitter) bis zum Ende des Kalenderjahres des 25. Geburtstags, sofern der Lohn 750 Franken pro Jahr und Arbeitgeber nicht übersteigt.

Personen, die das Referenzalter erreicht haben, steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat und 16 800 Franken pro Jahr zu, wobei seit 2024 darauf verzichtet werden kann. Ausserdem besteht gegenüber der ALV keine Beitragspflicht mehr.

Für Details zur Beitragspflicht (Beginn, Ende, massgebender Lohn usw.) wird insbesondere auf das [Merkblatt 2.01](#) (AHV/IV/EO-Beiträge) und das [Merkblatt 2.08](#) (ALV-Beiträge) verwiesen.

2.3 Verwaltungskostenbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten der *medisuisse* wird auf den geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträgen ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0,35 % erhoben; für die Arbeitgeber, die über *connect* abrechnen (s. Kap. 1.2), reduziert sich der Beitrag auf 0,315 %. Bei anderen Ausgleichskassen sind bis zu 5,0 % geschuldet.

2.4 Familienausgleichskasse (FAK)

2.4.1 Allgemeines

Die *medisuisse* ist im Bereich der Familienzulagen in folgenden Kantonen tätig:

- mit verbandseigenen Familienausgleichskassen in Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basellandschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich;
- als Abrechnungsstelle für die kantonale Familienausgleichskasse in Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug (Beitragsbezug und Leistungsausrichtung) sowie in den Kantonen Waadt und Wallis (jeweils nur Beitragsbezug).

In den übrigen Kantonen müssen Sie sich zur Erfüllung der FAK-Pflichten und für Leistungsansprüche an folgende Stellen wenden:

- Freiburg: Kantonale Familienausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, 026 426 75 00, www.caisseavsfr.ch/de/
- Genf: Service cantonal d'allocations familiales, rue des gares 12, 1201 Genève, 022 327 21 30, www.ocas.ch/af
- Neuenburg: Caisse de compensation pour allocations familiales, Fbg de l'Hôpital 28, Case postale 2116, 2001 Neuchâtel, 032 889 65 01, www.caisseavsne.ch
- Waadt (für Leistungsgesuche): Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise, Route du Lac 2, 1094 Paudex, 058 796 34 00, www.centrepatronal.ch/assurances-sociales/
- Wallis (für Leistungsgesuche): ASSBA, Zwischenberufliche Familienzulagenkasse, Case postale 28, 1967 Bramois, 027 203 53 45, www.assba.ch

2.4.2 Beitragspflicht und Leistungsanspruch

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmer werden ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber auf den ausgerichteten Löhnen finanziert (Ausnahme: Wallis). Die Selbständigerwerbenden sind leistungsberechtigt und bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken beitragspflichtig.

Auf www.medisuisse.ch > [Anmeldung](#) > [Dokumentation](#) finden Sie ergänzende Informationen.

2.5 Kantonale Beiträge

2.5.1 AG, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, ZH: Beiträge an die MPA-Ausbildung

Die frei praktizierenden Ärzte, die in den Kantonen Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Zürich als Arbeitgeber tätig sind, bezahlen zusammen mit den übrigen Beiträgen auch einen Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds für Medizinische Praxis-Assistentinnen (MPA); im Kanton Aargau sind auch die Selbständigerwerbenden beitragspflichtig.

Wer der *medisuisse* MPA-Beiträge zu bezahlen hat, findet auf www.medisuisse.ch > [Anmeldung](#) > [Dokumentation](#) detaillierte Informationen.

2.5.2 Jura, Tessin und Zürich: Beiträge an den Berufsbildungsfonds

Von den Arbeitgebern in den Kantonen Jura und Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,1 % (Jura) bzw. 0,095 % (Tessin) der ausgerichteten Löhne an den Berufsbildungsfonds erhoben.

In Zürich beträgt der Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds 0,1 % der Lohnsumme; er wird einmal im Jahr rückwirkend erhoben. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind aufgrund des MPA-Fonds sämtliche Ärzte, ausserdem Arbeitgeber, die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden (sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt) oder deren Jahreslohnsumme weniger als 250 000 Franken beträgt. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden von der *medisuisse* automatisch berücksichtigt; in diesen Fällen erfolgt keine Rechnungsstellung.

2.5.3 Luzern: Arbeitslosenhilfsfonds

Arbeitgeber im Kanton Luzern müssen an den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds Beiträge in der Höhe von 0,005 % der ausgerichteten Löhne bezahlen.

2.5.4 Schaffhausen: Beiträge an den Sozialfonds

Arbeitgeber im Kanton Schaffhausen und ihre Arbeitnehmer leisten einen Beitrag an den kantonalen Sozialfonds. Der Beitragssatz beträgt 0,12 % der ausgerichteten Löhne, wobei der Arbeitgeber berechtigt ist, dem Arbeitnehmer einen Drittel (0,04 %) vom Lohn abzuziehen. Die Beiträge werden bis zu einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von 148 200 Franken pro Arbeitnehmer erhoben.

2.5.5 Solothurn: Beiträge für Familien-EL

Im Kanton Solothurn leisten steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH usw.) einen Beitrag zur Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien. Der Beitragssatz beträgt 0,15 % der ausgerichteten Löhne.

2.5.6 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung

Mütter erhalten im Kanton Genf – über die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht hinaus (s. Ziff. 4.4) – Leistungen während der 15. und 16. Woche nach der Geburt. Die *medisuisse* richtet diese Leistungen aus und zieht andererseits von den Beitragspflichtigen mit Geschäftssitz im Kanton Genf zusammen mit den übrigen Beiträgen auch die Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung ein. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,038 % des Einkommens, für Arbeitgeber 0,076 % der ausgerichteten Löhne; der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge (0,038 %) vom Lohn abzuziehen.

Zu den Leistungen dieser Versicherung s. www.medisuisse.ch > Prestations > Allocation de maternité dans le canton de Genève.

2.5.7 Tessin: Beiträge für verschiedene kantonale Leistungen

Von den Selbständigerwerbenden und Arbeitgebern mit Geschäftssitz im Kanton Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,15 % des Einkommens bzw. der ausgerichteten Löhne zur Finanzierung der Integrations- und Frühkindzulagen erhoben, ausserdem von den Arbeitgebern ein Beitrag von 0,15 % zur Finanzierung der Elternzulage.

2.5.8 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien

Selbständigerwerbende und Arbeitgeber mit Wohnsitz im Kanton Waadt leisten einen Beitrag an die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen an Familien sowie Überbrückungsleistungen. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,06 % des Einkommens, für Arbeitgeber 0,12 % der ausgerichteten Löhne; der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge (0,06 %) vom Lohn abzuziehen. Die *medisuisse* erhebt die Beiträge bei den Mitgliedern, die auch die Beiträge an die Familienausgleichskasse über sie abrechnen.

2.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung

Bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Unfallversicherung (UVG) handelt es sich für Arbeitnehmer um obligatorische Versicherungen. Die Ausgleichskassen haben zu prüfen, ob alle Arbeitgeber, die dem Obligatorium unterstehendes Personal beschäftigen, einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und eine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben. Für Details wird auf das [Merkblatt 6.05](#) (UVG) bzw. das [Merkblatt 6.06](#) (BVG) verwiesen.

Die *medisuisse* ist auch an der Durchführung der verbandseigenen «Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte (PAT-BVG)» beteiligt. Informationen finden Sie auf der Website www.pat-bvg.ch. Der Anschluss an die PAT-BVG bringt für die *medisuisse*-Mitglieder administrative Vorteile. Beispielsweise werden die AHV- und BVG-Beiträge mit der gleichen Rechnung erhoben.

Zahnärzte können sich an die SSO-Vorsorgestiftung wenden (www.sso-stiftungen.ch).

3. Abrechnung und Beitragsbezug

3.1 Persönliche Beiträge der Selbständigerwerbenden

3.1.1 Provisorische Akontobeiträge

Nach dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit sind aufgrund des selbstdeklarierten mutmasslichen Einkommens provisorische Beiträge zu leisten. Diese Akontobeiträge werden grundsätzlich quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Quartalsende zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Wesentliche Änderungen des mutmasslichen Einkommens müssen der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mehr als 25 % vom voraussichtlichen Einkommen abweichen. Um eine allfällige Verzugszinspflicht auf einer zu grossen Abweichung zu vermeiden, muss die Mitteilung der Ausgleichskasse innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, zugestellt werden (namentlich nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses).

Die Mitteilung der allfälligen wesentlichen Änderung hat per *connect* oder schriftlich zu erfolgen (Post oder Mail). Eine Vorlage findet sich auf www.medisuisse.ch > [Formulare](#) > [Anpassung Akontobeiträge](#).

3.1.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Nach Eingang der Meldung der zuständigen Steuerverwaltung betreffend das im Beitragsjahr effektiv erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital nimmt die *medisuisse* umgehend den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erlässt die definitive Beitragsverfügung.

3.2 Paritätische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.2.1 Provisorische Akontobeiträge

Während des Beitragsjahres sind provisorische Beiträge zu leisten. Diesen Akontobeiträgen liegt die mutmassliche beitragspflichtige Lohnsumme gemäss den Angaben des Arbeitgebers oder die Lohnsumme des Vorjahres zugrunde. Wesentliche Änderungen der mutmasslichen Jahreslohnsumme müssen der Ausgleichskasse umgehend mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mindestens 10 % und 20 000 Franken von der ursprünglichen Lohnsumme abweichen. Die Meldung kann im *connect* (s. Ziff. 1.2) oder mit dem Formular auf www.medisuisse.ch > [Formulare](#) > [Anpassung Lohnsumme](#) erfolgen.

Die Akontobeiträge werden periodisch in Rechnung gestellt, und zwar für

- Jahreslohnsummen bis 12 000 Franken: jährlich
- Jahreslohnsummen bis 200 000 Franken: quartalsweise
- Jahreslohnsummen über 200 000 Franken: monatlich

Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Die Beiträge an die Familienausgleichskasse und an die PAT-BVG werden zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen erhoben. Die Gutschriften für zugesprochene Familienzulagen erfolgen in den gleichen Zeitabschnitten.

3.2.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Der Arbeitgeber hat der Ausgleichskasse die von ihm im Beitragsjahr ausgerichteten Löhne mitzuteilen. Die *medisuisse* stellt den Arbeitgebern bis Mitte Dezember die entsprechenden Lohnmeldeunterlagen zu. Die Lohnmeldung ist bis spätestens am 30. Januar des Folgejahres über *connect* (Kap. 1.2) oder per Post einzureichen. Bei verspäteter Einreichung sind Verzugszinsen ab dem 1. Januar geschuldet.

Aufgrund der Lohnmeldung nimmt die *medisuisse* den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erstellt zusammen mit der Jahresabrechnung die Differenzabrechnung.

3.2.3 Lohnblätter

Wenn Sie keine besondere Lohnbuchhaltung führen, können Sie während des Jahres für jeden Arbeitnehmer ein Lohnblatt führen. Eine Vorlage samt einer Anleitung findet sich auf www.medisuisse.ch > [Formulare](#) > [Lohnblätter](#). Die Lohnblätter müssen der Ausgleichskasse nicht eingereicht werden; sie sind jedoch für die nächste Arbeitgeberkontrolle aufzubewahren. Die Lohnblatt-Datei kann für die Jahreslohnmeldung im *connect* auf einfache Weise übermittelt werden.

3.3 Ein- und Austritt von Arbeitnehmern

3.3.1 Anmeldung neuer Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber sollte jeden neuen Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach Stellenantritt in einer der folgenden Weisen bei der Ausgleichskasse anmelden:

- *connect*
- [Website](#) > [Formulare](#) > [Eintritt Arbeitnehmer](#), an: *medisuisse*, VA/IK, Postfach, 9001 St. Gallen
- Mail an ik@medisuisse.ch (Angaben gemäss Formular genügen)

Ausschliesslich für Personen, die z.B. als Grenzgänger keine Krankenversicherungskarte besitzen, muss ein Versicherungsausweis bestellt werden. Die Bestellung erfolgt in *connect* oder mit dem Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis», abrufbar auf www.medisuisse.ch > [Formulare](#) > [AHV-Ausweis](#).

3.3.2 Austritt von Arbeitnehmern

Der Austritt eines Arbeitnehmers muss der Ausgleichskasse nicht gemeldet werden. Es genügt, wenn in der Lohnmeldung das Austrittsdatum eingetragen wird.

Wurden für den austretenden Arbeitnehmer über die *medisuisse* Familienzulagen bezogen, ist dies der Familienausgleichskasse umgehend mitzuteilen:

- Mail an fak@medisuisse.ch
- Brief an: *medisuisse*, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen

Zudem ist der Austritt umgehend der zuständigen Versicherungsgesellschaft zu melden, die Ihre 2. Säule führt.

4. Leistungen

4.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV richtet Alters-, Kinder- und Hinterlassenenrenten sowie Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge für Altersrentner aus. Die maximale volle Altersrente beträgt in den Jahren 2023 und 2024 2450 Franken, für Ehepaare 3675 Franken.

Anmeldeformulare für den Bezug von Leistungen finden Sie auf www.medisuisse.ch > [Formulare](#) > [Leistungen AHV](#). Anmeldungen für den Bezug von Altersrenten sollten der Ausgleichskasse etwa drei Monate vor Eintritt ins Referenzalter eingereicht werden, damit die Rentenauszahlung fristgerecht erfolgen kann.

Details finden sich in den [Merkblättern 3.01 ff.](#) und auf www.medisuisse.ch > [Leistungen](#) > [Alters- und Hinterlassenenversicherung](#).

4.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Zielsetzung der Invalidenversicherung ist die Eingliederung arbeitsunfähiger Versicherter ins Erwerbsleben. Die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art und gibt Hilfsmittel ab. IV-Renten werden nur gewährt, wenn Eingliederungsmassnahmen erfolglos sind.

Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV erfolgt mit einem besonderen Formular. Anmeldeformulare können bei jeder IV-Stelle, Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle angefordert werden (Internet: www.iv-stelle.ch). Leistungsgesuche sind bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons einzureichen. Details finden sich im [Merkblatt 4.01](#).

4.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Die EO-Entschädigung wird geltend gemacht, indem der Ausgleichskasse die vollständig ausgefüllte Soldmeldekarte eingereicht wird.

Details finden sich im [Merkblatt 6.01](#) und auf www.medisuisse.ch > [Leistungen](#) > [Erwerbsausfallentschädigung](#). Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

4.4 Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)

Anspruch auf eine Entschädigung haben angestellte und selbständigerwerbende Mütter und Väter, sofern sie in den neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Geburt als Erwerbstätige gelten. Der Anspruch der Mütter besteht während 14 Wochen ab der Geburt; Väter haben Anspruch auf 2 Wochen, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden können. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Details finden sich in [Merkblatt 6.02](#) (MSE) und [Merkblatt 6.04](#) (VSE bzw. seit 2024: «Entschädigung für den andern Elternteil») sowie auf www.medisuisse.ch > [Leistungen](#) > [Mutterschaftsentschädigung](#) bzw. [Vaterschaftsentschädigung](#). Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

4.5 Betreuungsentschädigung (BUE)

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Eltern, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat.

Der Anspruch des jeweiligen Elternteils beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes. Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen. Er kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen.

Details finden sich im [Merkblatt 6.10](#) und auf www.medisuisse.ch > Leistungen > [Betreuungsentschädigung](#). Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

4.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)

Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung haben Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind adoptieren. Es werden maximal 14 Taggelder innerhalb eines Jahres ausgerichtet.

Zuständig für die Ausrichtung der Adoptionsentschädigung ist ausschliesslich die Eidgenössische Ausgleichskasse (eak.admin.ch).

4.7 Familienzulagen (FZ)

Erwerbstätige und bestimmte Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder bis zum 16. Geburtstag in der Höhe von 200 Franken sowie auf Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag, in der Höhe von 250 Franken. Die Kantone können höhere Zulagen vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Sofern Sie in einem Kanton praktizieren, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist (s. Ziff. 2.4.1), finden Sie auf www.medisuisse.ch > Leistungen > [Familienzulagen](#) ergänzende Informationen. Die Anmeldung ist auch in *connect* möglich.

4.8 Übrige Versicherungen

Für Leistungen der übrigen Sozialversicherungen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Versicherungsträger.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die *medisuisse* gerne zu Ihrer Verfügung. Unsere Website www.medisuisse.ch enthält viele zusätzliche Informationen und Formulare, u.a. die jährlich aktualisierte Version dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie insbesondere die Rubrik [Service > Was ist zu tun ...](#), wo für die wichtigsten Ereignisse (z.B. Eintritt eines neuen Mitarbeitenden) genau erläutert wird, was in welcher Form unternommen werden muss.

Schliesslich verweisen wir auch auf den «KMU-Ratgeber» von BSV, SECO und Schweizerischem Gewerbeverband, abrufbar auf www.bsv.admin.ch > [Informationen für ...](#) > [Unternehmen/KMU](#).